

Preismeldung und Lagerstand Obst und Gemüse

STAND: 25.10.2023 - Version 10



www.eama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
	Nationale Verordnung	3
	EU-Rechtsgrundlagen	3
2	Erzeugerin (LandwirtIn).....	4
2.1	Wann liegt eine Meldeverpflichtung vor?	4
2.2	Datenübertragung	5
3	Preismeldung für ErzeugerIn (LandwirtIn).....	6
3.1	Ab Hof Preise Verarbeitung - Preisdefinition.....	6
3.2	Ab Rampe Preis Frischmarkt - Preisdefinition	7
	Meldepflichtige Erzeugnisse	8
	Gewichteter Durchschnittspreis	10
3.3	Meldezeitpunkt	11
3.4	Aufbewahrungspflicht	11
4	ErstankäuferIn/ Erzeugerorganisationen	12
4.1	Wann liegt eine Meldeverpflichtung vor?	12
4.2	Datenübertragung	13
5	Preismeldung für Erstankäufer und Erzeugerorganisationen.....	15
5.1	Ab Hof Preise Verarbeitung - Preisdefinition.....	15
5.2	Ab Hof Preise Frischmarkt - Preisdefinition	16
5.3	Ab Ab Rampe Frischmarkt - Preisdefinition	19
	Meldepflichtige Erzeugnisse	20
	Gewichteter Durchschnittspreis	22
5.4	Meldezeitpunkt	23
5.5	Aufbewahrungspflicht	23
6	Meldung Lagerstand für ErzeugerIn/ Erstankäufer und Erzeugerorganisationen	24
6.1	Wann liegt eine Meldeverpflichtung vor?	24
6.2	Datenübertragung	24
6.3	Meldepflichtige Erzeugnisse	25
6.4	Meldezeitpunkt	26
6.5	Aufbewahrungspflicht	26
7	Kontakt.....	27

1 ALLGEMEINES

Mit 08.07.2021 ist die Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über Meldepflichten für bestimmte Marktordnungswaren (Agrarmarkttransparenzverordnung) in Kraft getreten. Diese regelt die Erhebung marktrelevanter Daten definierter landwirtschaftlicher Produkte.

Die Agrarmarkt Austria wurde vom Gesetzgeber lt.1.Abschnitt § 2 mit deren Vollziehung beauftragt.

Die Meldungen der Marktteilnehmer: Innen erfolgen nach den technischen Vorgaben der Agrarmarkt Austria und sind über das Serviceportal eAMA zu übermitteln. Um größtmögliche Sicherheit für einzelbetriebliche Daten gewährleisten zu können, werden alle Daten verschlüsselt übertragen. Durch eine genau definierte Berechtigungsstruktur kann jede Userin und jeder User nur den individuell vorgesehenen Bereich nutzen. Diese Berechtigung wird durch den Einstieg mittels Zugangskennung vorgegeben. Handy-Signatur oder PIN-Code sind Voraussetzung für die Nutzung des Portals.

Die bundesweit erhobenen Daten werden anonymisiert und automatisiert zusammengeführt. Einerseits werden diese der Marktberichterstattung Obst und Gemüse der AMA zugeführt als auch an die EU-Kommission weitergeleitet.

Die Preis- und Mengenmeldungen dienen der Markttransparenz und stellen eine nachhaltige Marktinformation für den gesamten Obst- und Gemüsesektor sicher.

Regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen der Agrarmarkt Austria gewährleisten die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten.

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

NATIONALE VERORDNUNG

→ Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBl. II Nr. 312 / 2021

EU-RECHTSGRUNDLAGEN

→ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185

→ Delegierte Verordnung (EU) 891/2017

Die Angaben beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

2 ERZEUGER:IN (LANDWIRT:IN)

2.1 WANN LIEGT EINE MELDEVERPFLICHTUNG VOR?

Abschnitt 6 der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für die Meldepflicht von Erzeuger: Innen folgende Voraussetzungen vor:

- kultiviert zum gleichen Zeitpunkt von eines- oder mehrere der angeführten Obst- und/oder Gemüseerzeugnis/se 10 Hektar (Meldepflicht entsteht sobald das Produkt in Verkehr gebracht wird) und
- Erzeuger: In vermarktet mehr als 25 % des/r meldepflichtigen Erzeugnis/se, als Direktlieferant: In oder Direktvermarkter: In, an
 - Endverbraucher: In
 - Gastronomie
 - Lebensmitteleinzelhandel (LEH).
- Erzeugnisse, welche über eine anerkannte Erzeugerorganisation vermarktet werden, sind ausschließlich durch diese zu melden.

Praktische Beispiele:

- Erzeuger: In vermarktet überwiegenden Anteil des meldepflichtigen Produkts, mehr als 75% des/r meldepflichtigen Erzeugnis/se über Erstankäufer: Innen (auch Erstankäufer: Innen mit Sitz im Ausland; der LEH ist NICHT als Erstankäufer: In zu betrachten) oder Erzeugerorganisation
Meldepflicht überträgt sich auf Erstankäufer: Innen oder Erzeugerorganisation →
Erzeuger: In nicht meldepflichtig für das Produkt.
- Erzeuger: In vermarktet mehr als 25 % des/r meldepflichtigen Erzeugnis/se als Direktlieferant: In oder Direktvermarkter: In an Endverbraucher: In, Gastronomie und/oder LEH:
Erzeuger: In ist für die gesamte vermarktete Menge des jeweiligen Erzeugnisses (100%) meldepflichtig. In diesem Fall wird ein gewichteter Durchschnittspreis gemeldet, der alle Absatzkanäle beinhaltet.
Die Einschätzung des überwiegenden Anteils erfolgt beim Landwirt oder der Landwirtin zum Meldebeginn für die gesamte Produktsaison.
- Erzeuger: In mit 10 ha Karotten produziert, sortiert, verpackt und vermarktet (Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie, Endverbraucher) unter einer Betriebsnummer →
Erzeuger: In meldet Ab-Rampe-Preis (Frischmarkt)
- Erzeuger: In mit 10 ha Karotten besitzt zwei Betriebsnummern (1&2): unter 1 werden die Karotten produziert; unter 2 werden alle Karotten von der Betriebsnummer 1 sortiert und verpackt. **1 → nicht meldepflichtig ; 2 → meldepflichtig falls Voraussetzungen für den Erstankäufer: In (mind. 10 Mio. Gesamtumsatz/Jahr) gegeben sind.**

Um die Meldung so effizient und einfach wie möglich zu gestalten, erfolgt die Datenübermittlung auf elektronischem Weg über das Internet mittels dem Serviceportal eAMA (www.eama.at). Die Anmeldung wird entweder mit eAMA-PIN-Code oder mit der Handy-Signatur durchgeführt.



Im Register „Markttransparenz“ kann in der jeweiligen Erfassungsmaske die Meldung eingegeben werden.



Mit dem Internetserviceportal der AMA können LandwirtInnen und UnternehmerInnen am PC oder via Smartphone, alle Anträge, Meldungen und Abfragen auch außerhalb der Geschäftszeiten, abwickeln.

Sollten während der Erfassung Probleme oder Fragen auftreten, haben die Meldebetriebe die Möglichkeit Ihr Anliegen rasch und unbürokratisch mittels Kontaktformular an die zuständige Fachabteilung zu senden oder gegebenenfalls telefonisch das Fachreferat zu kontaktieren.

Ein weiterer Vorteil der Online- Meldung ist, dass das Programm, schon vor dem endgültigen Absenden, Fehler bei der Erfassung erkennt und den Userinnen und Usern die Möglichkeit bietet, diese zu korrigieren. Bei dieser Prüfung auf Plausibilität werden fehlerhafte Zeilen rot hinterlegt.

Alle erfolgreich abgesendeten Meldungen können jederzeit aufgerufen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei jeder Sendung eine Bestätigungsemail zu erhalten. Eine genaue Anleitung diesbezüglich erhalten Sie im Benutzerhandbuch, welches auf der Startseite der eAMA-Applikation aufgerufen werden kann.

3 PREISMELDUNG FÜR ERZEUGER: IN (LANDWIRT: IN)

3.1 AB HOF PREISE VERARBEITUNG - PREISDEFINITION

Die Meldeverpflichtung bezieht sich ausschließlich auf Obst- und Gemüseerzeugnisse welche **für die Verarbeitung** bestimmt sind, getrennt nach konventioneller und biologischer Produktion.

Meldepflichtige Erzeugnisse entnehmen sie bitte der Tabelle in Abschnitt 3.2

Ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das betreffende Produkt auf der Rechnung ausgewiesenen Preisverminderungen/Zuschläge gewichtet mit den Mengen, auf die sich die Rechnung bezieht.

Für die Meldung der Ab-Hof-Preise Verarbeitung sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum Kalenderwoche (Mo-So) bzw. Kalendermonat (Monatserster-Monatsletzter) relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, welche im jeweiligen Zeitraum vermarktet wurde.

Haben innerhalb der Vermarktungssaison keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung der betroffenen Woche ohne Werte abzusenden (Leermeldung).

Zu melden ist ein gewichteter Durchschnittspreis in EUR/kg oder EUR/Stk und die dazugehörige Verkaufsmenge in Kg, Bund oder Stk.

In der Erfassungsmaske (www.eama.at) stehen die beschriebenen Preiskategorien für die zu meldenden Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach konventioneller und biologischer Produktion, zur Auswahl.

Die Preisbasis setzt sich wie folgt Kosten zusammen:

Inklusive	Exklusive
Produktkosten	Umsatzsteuer
	Logistikkosten
	Sortierungskosten
	Verpackungskosten

3.2 AB RAMPE PREIS FRISCHMARKT - PREISDEFINITION

Die Meldeverpflichtung bezieht sich ausschließlich auf Obst- und Gemüseerzeugnisse **für den Frischmarkt**, getrennt nach konventioneller und biologischer Produktion.

Der Preis bezieht sich auf sämtliche Verkaufs- und Verpackungseinheiten inländischen Ursprungs, inkl. Großkisten ab Rampe.

Ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das betreffende Produkt auf der Rechnung ausgewiesenen Preisverminderungen/Zuschläge gewichtet mit den Mengen, auf die sich die Rechnung bezieht.

Für die Meldung der Ab-Rampe-Preise Frischmarkt sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum Kalenderwoche (Mo-So) relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, welche im jeweiligen Zeitraum vermarktet wurde.

Haben innerhalb der Vermarktungssaison keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung der betroffenen Woche ohne Werte abzusenden (Leermeldung).

Zu melden ist ein gewichteter Durchschnittspreis in Euro und die dazugehörige Verkaufsmenge in Kg, Bund oder Stück.

In der Erfassungsmaske (www.eama.at) stehen die beschriebenen Preiskategorien für die zu meldenden Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach konventioneller und biologischer Produktion, zur Auswahl.

Die Preisbasis setzt sich wie folgt zusammen:

Inklusive	Exklusive
Produktkosten	Umsatzsteuer
Sortierungskosten	Logistikkosten
Verpackungskosten	

MELDEPFLICHTIGE ERZEUGNISSE

Die meldepflichtigen Erzeugnisse werden getrennt nach konventionelle, als auch die biologische Produktion gemeldet. Konventionelle Erzeugnisse für den Frischmarkt beziehen sich auf Klasse I, biologische Erzeugnisse auf Klasse I und II.

Wichtig: Umstellerware ist als Bewirtschaftungsart „biologisch“ zu betrachten und demnach als Bioware zu melden.

Meldepflichtiges Erzeugnis	Definition des ab - Rampe Preis	Einheit	Meldezeitraum
Spargel grün	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Spargel weiß	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Erdbeeren	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Kirschen	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Marillen	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Pfirsiche und Nektarinen	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Äpfel, sortenrein	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Eissalat	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	wöchentlich
Häuptelsalat	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	wöchentlich
Porree (Lauch)	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Sellerie	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Speisekürbis	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Spinat	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Tomaten Cherry/Cocktail	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Tomaten rund lose	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Traubentomaten	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Petersilie, grün	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Schnittlauch	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Frühlingszwiebel	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Bund	monatlich
Heidelbeeren	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Stachelbeeren	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Birnen, sortenrein	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Chinakohl	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Karotten	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Paprika Block bunt	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	monatlich
Paprika Block grün	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	monatlich
Paprika spitz	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk.	monatlich

Meldepflichtiges Erzeugnis	Definition des ab - Rampe Preis	Einheit	Meldezeitraum
Radieschen,	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Speisekartoffel	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Speisekartoffel früh	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Walnüsse	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Zwiebel gelb	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Zwiebel rot	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Feldgurken	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	monatlich
Schlangengurken	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	monatlich
Kohlrabi	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	monatlich
Kraut rot	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Kraut weiß	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Einlegegurken (inklusive Schälgurken)	Verarbeitungsware	kg	Monatlich
Grünerbsen	Verarbeitungsware	kg	Monatlich

Bei Äpfeln sind folgende Sorten (konv. Klasse I / bio. Klasse I+II) zu melden:

- Arlet
- Boskoop
- Braeburn
- Elstar
- Evelina
- Fuji
- Gala
- Golden Delicious
- Granny Smith
- Idared
- Jonagold
- Kronprinz Rudolf
- Pinova
- Red Jonaprince
- Topaz
- Sonstige Sorten

Bei den Birnen sind folgende Sorten (konv. Klasse I / bio. Klasse I+II) zu melden:

- Williams Christbirne
- Uta
- Bosc's Flaschenbirne
- Sonstige Birnen

Ausschließlich ausgewiesene Erzeugnisse sind an die AMA zu melden.

Beispiel zur Berechnung:

Die Apfelsorte Braeburn wurde an unterschiedlichen Kunden zu unterschiedlichsten Konditionen in der Meldewoche verkauft. Für die Meldung des Braeburn-Apfelpreises muss folgende Berechnung vorangehen:

- Kunde A: 0,60 € / 8.447,00 kg
- Kunde B: 0,66 € / 162.581,91 kg
- Kunde C: 0,42 € / 87.645,00 kg

1. Gewichtete Werte ermitteln: (Preis * Menge = Produkt)

$$0,60 * 8447 = 5.068,20 \text{ €}$$

$$0,66 * 162581,91 = 107.304,06 \text{ €}$$

$$0,42 * 87645 = 36.810,90 \text{ €}$$

$$\text{Summe aus } 5.068,20 + 107.304,06 + 36.810,90 = 149.183,16 \text{ €}$$

2. Anzahl der Mengen addieren:

$$8.447 + 162.581,91 + 87.645 = 258.673,91 \text{ kg}$$

3. Gewichteter Durchschnittspreis errechnen:

$$\frac{149.183,16}{258.673,91} = 0,58 \text{ EUR/kg}$$

4. Für die Apfelsorte Braeburn ist in der Meldewoche folgendes zu übermitteln:

0,58 EUR/kg und 258.674 kg

3.3 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung der gewichteten **wöchentlichen** Durchschnittspreise und Verkaufsmengen erfolgt bis spätestens Dienstag der Folgewoche.

Beispiel: Die Preise und Mengen der Kalenderwoche 23 (Montag bis Sonntag) sind bis Dienstag der Folgewoche 24 an die AMA zu melden.

Die Übermittlung der Daten muss wahrheitsgemäß, vollständig und **innerhalb der Frist** erfolgen.

Die Übermittlung der gewichteten **monatlichen** Durchschnittspreise und Verkaufsmengen erfolgt bis spätestens 15. des Folgemonats.

Beispiel: Die Preise und Mengen im Monat Februar sind bis zum 15. März zu melden.

Die Übermittlung der Daten muss wahrheitsgemäß, vollständig und **innerhalb der Frist** erfolgen.

3.4 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Abrechnungen oder Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre lang, ab dem Ende des Jahres ihrer Erstellung, aufzubewahren.

4 ERSTANKÄUFER/ ERZEUGERORGANISATIONEN

4.1 WANN LIEGT EINE MELDEVERPFLICHTUNG VOR?

Abschnitt 6 der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für folgende Marktteilnehmer: Innen eine Meldeverpflichtung vor:

→ **Erzeugerorganisation:** eine aufgrund von Art. 154 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Sektor Obst und Gemüse anerkannte Erzeugerorganisation. In Österreich anerkannte Erzeugerorganisationen sind:

- Erzeugerorganisation OPST Obst Partner Steiermark
- LGV-Sonnengemüse eingetragene Genossenschaft
- GEO Gemüseerzeugerorganisation Ostösterreich
- Obsterzeugerorganisation Oberinntalobst GmbH
- Erzeugerorganisation Steirische Beerenobst reg. Gen.m.b.H
- ETG e. Gen. Erzeugerorganisation Tiefkühlgemüse
- Erzeugerorganisation Obstgemeinschaft Steiermark GmbH
- Erzeugerorganisation Marchfeldgemüse GmbH
- EOS – Erzeugergemeinschaft Obst Steiermark GmbH

→ **Vereinigung von Erzeugerorganisationen**

→ **Erstankäufer: In:** ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, das oder die Obst und Gemüse bei Erzeuger: Innen aufkauft, diese entweder sortiert und verpackt oder unverzüglich auf den Markt bringt und, sofern es oder sie keine Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen ist. Um in die Meldepflicht zu gelangen, muss der Erstankäufer mindestens 10 Mio. Netto- Gesamtumsatz/Kalenderjahr erwirtschaften.

Um eine Kontinuität in der Datenqualität sicherzustellen ersuchen wir alle Betriebe, die die Umsatzschwelle in einem Jahr knapp erreichen bzw. das nächste Jahr knapp verfehlen, die Preismeldung dennoch durchgehend zu übermitteln.

Voraussetzung Preismeldung **ab Hof (Frischmarkt)**

Erstankäufer: In kauft unter anderem von heimischen Erzeuger: Innen (aus erster Hand) ein- oder mehrere angeführte Obst- und/oder Gemüseerzeugnisse auf.

Voraussetzung Preismeldung **ab-Hof (Verarbeitung)**

Erstankäufer kauft von Erzeuger: Innen (aus erster Hand) ein- oder mehrere angeführte und für die Verarbeitung bestimmte Obst- und/oder Gemüseerzeugnisse auf. Meldepflicht des Erstankäufers oder der Erstankäuferin entsteht durch folgende Absatzwege (aufnehmende Hand): Verarbeiter: In

Voraussetzung Preismeldung **ab-Rampe (Frischmarkt)**

Erstankäufer: In sortiert und verpackt, oder bringt unverzüglich, ein- oder mehrere angeführte Obst- und/oder Gemüseerzeugnisse in Verkehr.

Voraussetzung Meldung **Lagerstand**

Erstankäufer: In lagert ein- oder mehrere in Pkt. 2.1 angeführte und in seinem Besitz befindliche Obst- und/oder Gemüseerzeugnisse am Betriebsstandort, oder extern auf eigene Rechnung, zu Vermarktungszwecken ein.

4.2 DATENÜBERTRAGUNG

Um die Meldung so effizient und einfach wie möglich zu gestalten, erfolgt die Datenübermittlung auf elektronischem Weg über das Internet mittels dem Serviceportal eAMA (www.eama.at). Die Anmeldung wird entweder mit eAMA-PIN-Code oder mit der Handy-Signatur durchgeführt.



Im Register „Markttransparenz“ kann in der jeweiligen Erfassungsmaske die Meldung eingegeben werden.



Mit dem Internetserviceportal der AMA können Landwirt: Innen und Unternehmer: Innen am PC oder via Smartphone, alle Anträge, Meldungen und Abfragen auch außerhalb der Geschäftszeiten, abwickeln.

Sollten während der Erfassung Probleme oder Fragen auftreten, haben die Meldebetriebe die Möglichkeit Ihr Anliegen rasch und unbürokratisch mittels Kontaktformular an die zuständige Fachabteilung zu senden oder gegebenenfalls telefonisch das Fachreferat zu kontaktieren.

Ein weiterer Vorteil der Online- Meldung ist, dass das Programm, schon vor dem endgültigen Absenden, Fehler bei der Erfassung erkennt und den Userinnen und Usern Möglichkeit bietet, diese zu korrigieren. Bei dieser Prüfung auf Plausibilität werden fehlerhafte Zeilen rot hinterlegt.

Alle erfolgreich abgesendeten Meldungen können jederzeit aufgerufen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei jeder Sendung eine Bestätigungsemail zu erhalten. Eine genaue Anleitung diesbezüglich erhalten Sie im Benutzerhandbuch, welches auf der Startseite der eAMA-Applikation aufgerufen werden kann.

5 PREISMELDUNG FÜR ERSTANKÄUFER UND ERZEUGERORGANISATIONEN

5.1 AB HOF PREISE VERARBEITUNG - PREISDEFINITION

Die Meldeverpflichtung bezieht sich ausschließlich auf Obst- und Gemüseerzeugnisse welche **für die Verarbeitung** bestimmt sind, getrennt nach konventioneller und biologischer Produktion.
Meldepflichtige Erzeugnisse entnehmen sie bitte der Tabelle in Abschnitt 5.2

Ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das betreffende Produkt auf der Rechnung ausgewiesenen Preisverminderungen/Zuschläge gewichtet mit den Mengen, auf die sich die Rechnung bezieht.

Für die Meldung der Ab-Hof-Preise Frischmarkt sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum Kalenderwoche (Mo-So) bzw. Kalendermonat (Monatserster-Monatsletzter) relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, welche im jeweiligen Zeitraum vermarktet wurde.

Haben innerhalb der Vermarktungssaison keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung der betroffenen Woche ohne Werte abzusenden (Leermeldung).

Zu melden ist ein gewichteter Durchschnittspreis in EUR/kg oder EUR/Stk und die dazugehörige Anliefermenge in Kg, Bund oder Stk.

In der Erfassungsmaske stehen die beschriebenen Preiskategorien für die zu meldenden Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach konventioneller und biologischer Produktion, zur Auswahl.

Die Preisbasis setzt sich wie folgt Kosten zusammen:

Inklusive	Exklusive
Produktkosten	Umsatzsteuer
	Logistikkosten
	Sortierungskosten
	Verpackungskosten

Die Meldeverpflichtung bezieht sich ausschließlich auf Obst- und Gemüseerzeugnisse welche **für den Frischmarkt** bestimmt sind, getrennt nach konventioneller und biologischer Produktion.

Ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das betreffende Produkt auf der Rechnung ausgewiesenen Preisverminderungen/Zuschläge gewichtet mit den Mengen, auf die sich die Rechnung bezieht.

Für die Meldung der Ab-Hof-Preise Frischmarkt sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum Kalenderwoche (Mo-So) bzw. Kalendermonat (Monatserster-Monatsletzter) relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, welche im jeweiligen Zeitraum vermarktet wurde.

Haben innerhalb der Vermarktungssaison keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung der betroffenen Woche ohne Werte abzusenden (Leermeldung).

Zu melden ist ein gewichteter Durchschnittspreis in Euro und die dazugehörige Anliefermenge in Kg, Bund oder Stück.

In der Erfassungsmaske stehen die beschriebenen Preiskategorien für die zu meldenden Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach konventioneller und biologischer Produktion, zur Auswahl.

**Zu jedem gemeldeten ab Rampe Preis muss ein ab Hof Preis gemeldet werden.
Ausnahme: Die Ware wurde von einem Händler oder einer Händlerin angekauft bzw. ist ausländischen Ursprungs.**

Die Preisbasis der ab-Hof-Ankaufpreise lässt sich nicht absolut definieren und ist von Produkt zu Produkt unterschiedlich. Je nach Produkt variiert sowohl die Vorbehandlung als auch Aufmachung der von den Erzeuger: Innen bzw. Lieferant: Innen angelieferte Ware deutlich.
Eine grobe Definition der zu meldenden ab-Hof-Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle S.17 u.S.18.

Im Allgemeinen gilt:

**Ab Hof Preise sollten so „nahe“ wie möglich am Roh- Erzeugnis gemeldet werden.
D.h. wenn Auszahlungspreise für unsortierte und unverpackte Ware vorhanden sind, dann sind zwingend diese zzgl. Anliefermenge zu melden**

Die meldepflichtigen Erzeugnisse werden getrennt nach konventioneller, als auch biologischer Produktion gemeldet. Konventionelle Erzeugnisse beziehen sich auf Klasse I, biologische Erzeugnisse auf Klasse I und II.

Wichtig: Umstellerware ist als Bewirtschaftungsart „biologisch“ zu betrachten und demnach als Bioware zu melden

Meldepflichtiges Erzeugnis	Definition des ab - Hof Preis	Einheit	Meldezeitraum
Spargel weiß	lose od. Bund	kg	wöchentlich
Erdbeeren	sortiert, verkaufsfertig angeliefert	kg	wöchentlich
Kirschen	sortiert, verkaufsfertig angeliefert	kg	wöchentlich
Marillen	sortiert, verkaufsfertig angeliefert	kg	wöchentlich
Pfirsiche und Nektarinen	sortiert, verkaufsfertig angeliefert	kg	wöchentlich
Äpfel, sortenrein	unsortiert, unverpackt	kg	wöchentlich
Eissalat	verkaufsfertig in Steige o.ä. angeliefert	Stk	wöchentlich
Hauptelsalat	verkaufsfertig in Steige o.ä. angeliefert	Stk	wöchentlich
Porree (Lauch)	lose in Steige o.ä. angeliefert	kg	monatlich
Sellerie	lose in Steige o.ä. angeliefert	kg	monatlich
Speisekürbis	lose in Steige o.ä. angeliefert	kg	monatlich
Spinat	lose in Steige o.ä. angeliefert	kg	monatlich
Tomaten Cherry/Cocktail	lose in Steige o.ä. angeliefert	kg	monatlich
Tomaten rund lose	lose in Steige o.ä. angeliefert	kg	monatlich
Traubentomaten	lose in Steige o.ä. angeliefert	kg	monatlich
Petersilie, grün	lose od. Bund, in Steige o.ä. angeliefert	kg	monatlich
Schnittlauch	lose od. Bund, in Steige o.ä. angeliefert	kg	monatlich
Frühlingszwiebel	lose od. Bund, in Steige o.ä. angeliefert	Bund	monatlich
Heidelbeeren	sortiert, verkaufsfertig angeliefert	kg	monatlich
Stachelbeeren	sortiert, verkaufsfertig angeliefert	kg	monatlich
Birnen, sortenrein	unsortiert, unverpackt	kg	monatlich
Chinakohl	unsortiert, unverpackt	kg	monatlich
Karotten	unsortiert, unverpackt	kg	monatlich
Paprika Block bunt	unsortiert, unverpackt	Stk	monatlich
Paprika Block grün	unsortiert, unverpackt	Stk	monatlich
Paprika spitz	unsortiert, unverpackt	Stk	monatlich

Meldepflichtiges Erzeugnis	Definition des ab - Hof Preis	Einheit	Meldezeitraum
Radieschen	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Speisekartoffel	unsortiert, unverpackt	kg	Monatlich
Speisekartoffel früh	unsortiert, unverpackt	kg	Monatlich
Walnüsse	unsortiert, unverpackt	kg	Monatlich
Zwiebel gelb	unsortiert, unverpackt	kg	Monatlich
Zwiebel rot	unsortiert, unverpackt	kg	Monatlich
Feldgurken	unsortiert, unverpackt	Stk	Monatlich
Schlangengurken	unsortiert, unverpackt	Stk	Monatlich
Rote Rüben	unsortiert, unverpackt	kg	Monatlich
Einlegegurken (inklusive Schälgurken)	Verarbeitungsware	kg	Monatlich
Grünerbsen	Verarbeitungsware	kg	Monatlich
Kohlrabi	verkaufsfertig in Steige o.ä. angeliefert	Stk	Monatlich
Kraut rot	verkaufsfertig in Steige o.ä. angeliefert	kg	Monatlich
Kraut weiß	verkaufsfertig in Steige o.ä. angeliefert	kg	Monatlich

Äpfel und Birnen aus konventioneller Produktion beziehen sich auf Klasse I, aus biologischer Produktion auf Klasse I und II.

Folgende Apfelsorten sind zu melden:

- Arlet
- Boskoop
- Braeburn
- Elstar
- Evelina
- Fuji
- Gala
- Golden Delicious
- Granny Smith
- Idared
- Jonagold
- Kronprinz Rudolf
- Pinova
- Red Jonaprince
- Topaz
- Sonstige Äpfel

Folgende Birnensorten sind zu melden:

- Williams Christbirne
- Uta
- Bosc's Flaschenbirne
- Sonstige Birnen

Sorten, welche nicht explizit aufgelistet sind, sind als „Sonstige Sorten“ zu betrachten und entsprechend einzutragen.

Ausschließlich ausgewiesene Erzeugnisse sind monatlich an die AMA zu melden.

5.3 AB AB RAMPE FRISCHMARKT - PREISDEFINITION

Die Meldeverpflichtung bezieht sich ausschließlich auf Obst- und Gemüseerzeugnisse **für den Frischmarkt**, getrennt nach konventioneller und biologischer Produktion.

Der Preis bezieht sich auf sämtliche Verkaufs- und Verpackungseinheiten inländischen Ursprungs, inkl. Großkisten ab Rampe.

Ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das betreffende Produkt auf der Rechnung ausgewiesenen Preisverminderungen/Zuschläge gewichtet mit den Mengen, auf die sich die Rechnung bezieht.

Für die Meldung der Ab-Rampe-Preise Frischmarkt sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum Kalenderwoche (Mo-So) relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, welche im jeweiligen Zeitraum vermarktet wurde.

Haben innerhalb der Vermarktungssaison keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung der betroffenen Woche ohne Werte abzusenden (Leermeldung).

Zu melden ist ein gewichteter Durchschnittspreis in Euro und die dazugehörige Verkaufsmenge in Kg, Bund oder Stück.

In der Erfassungsmaske stehen die beschriebenen Preiskategorien für die zu meldenden Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach konventioneller und biologischer Produktion, zur Auswahl.

Die Preisbasis setzt sich wie folgt zusammen

Inklusive	Exklusive
Produktkosten	Umsatzsteuer
Sortierungskosten	Logistikkosten
Verpackungskosten	

MELDEPFLICHTIGE ERZEUGNISSE

Die meldepflichtigen Erzeugnisse werden getrennt nach konventionelle, als auch die biologische Produktion gemeldet. Konventionelle Erzeugnisse beziehen sich auf Klasse I, biologische Erzeugnisse auf Klasse I und II.

Wichtig: Umstellerware ist als Bewirtschaftungsart „biologisch“ zu betrachten und demnach als Bioware zu melden.

Meldepflichtiges Erzeugnis	Definition des ab - Rampe Preis	Einheit	Meldezeitraum
Spargel grün	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Spargel weiß	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Erdbeeren	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Kirschen	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Marillen	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Pfirsiche und Nektarinen	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Äpfel, sortenrein	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	wöchentlich
Eissalat	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	wöchentlich
Häuptelsalat	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	wöchentlich
Porree (Lauch)	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Sellerie	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Speisekürbis	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Spinat	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Tomaten Cherry/Cocktail	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Tomaten rund lose	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Traubentomaten	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Petersilie, grün	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Schnittlauch	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Frühlingszwiebel	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Bund	monatlich
Heidelbeeren	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Stachelbeeren	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Birnen, sortenrein	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Chinakohl	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Karotten	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Paprika Block bunt	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	monatlich
Paprika Block grün	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	monatlich
Paprika spitz	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk.	monatlich

Meldepflichtiges Erzeugnis	Definition des ab - Rampe Preis	Einheit	Meldezeitraum
Radieschen,	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Speisekartoffel	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Speisekartoffel früh	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Walnüsse	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Zwiebel gelb	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Zwiebel rot	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Feldgurken	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	monatlich
Schlangengurken	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	monatlich
Rote Rüben	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Kohlrabi	sortiert, verkaufsfertig verpackt	Stk	monatlich
Kraut rot	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich
Kraut weiß	sortiert, verkaufsfertig verpackt	kg	monatlich

Bei Äpfeln sind folgende Sorten (konv. Klasse I / bio. Klasse I+II) zu melden:

- Arlet
- Boskoop
- Braeburn
- Elstar
- Evelina
- Fuji
- Gala
- Golden Delicious
- Granny Smith
- Idared
- Jonagold
- Kronprinz Rudolf
- Pinova
- Red Jonaprince
- Topaz
- Sonstige Sorten

Bei den Birnen sind folgende Sorten (konv. Klasse I / bio. Klasse I+II) zu melden:

- Williams Christbirne
- Uta
- Bosc's Flaschenbirne
- Sonstige Birnen

Ausschließlich ausgewiesene Erzeugnisse sind an die AMA zu melden.

Beispiel zur Berechnung:

Die Apfelsorte Braeburn wurde an unterschiedlichen Kunden zu unterschiedlichsten Konditionen in der Meldewoche verkauft. Für die Meldung des Braeburn-Apfelpreises muss folgende Berechnung vorangehen:

- Kunde A: 0,60 € / 8.447,00 kg
- Kunde B: 0,66 € / 162.581,91 kg
- Kunde C: 0,42 € / 87.645,00 kg

5. Gewichtete Werte ermitteln: (Preis * Menge = Produkt)

$$0,60 * 8447 = 5.068,20 \text{ €}$$

$$0,66 * 162581,91 = 107.304,06 \text{ €}$$

$$0,42 * 87645 = 36.810,90 \text{ €}$$

$$\text{Summe aus } 5.068,20 + 107.304,06 + 36.810,90 = 149.183,16 \text{ €}$$

6. Anzahl der Mengen addieren:

$$8.447 + 162.581,91 + 87.645 = 258.673,91 \text{ kg}$$

7. Gewichteter Durchschnittspreis errechnen:

$$\frac{149.183,16}{258.673,91} = 0,58 \text{ EUR/kg}$$

8. Für die Apfelsorte Braeburn ist in der Meldewoche folgendes zu übermitteln:

0,58 EUR/kg und 258.674 kg

5.4 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung der gewichteten **wöchentlichen** Durchschnittspreise und Verkaufsmengen erfolgt bis spätestens Dienstag der Folgewoche.

Beispiel: Die Preise und Mengen der Kalenderwoche 23 (Montag bis Sonntag) sind bis Dienstag der Folgewoche 24 an die AMA zu melden.

Die Übermittlung der Daten muss wahrheitsgemäß, vollständig und **innerhalb der Frist** erfolgen.

Die Übermittlung der gewichteten **monatlichen** Durchschnittspreise und Verkaufsmengen erfolgt bis spätestens 15. des Folgemonats.

Beispiel: Die Preise und Mengen im Monat Februar sind bis zum 15. März zu melden.

Die Übermittlung der Daten muss wahrheitsgemäß, vollständig und **innerhalb der Frist** erfolgen.

5.5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Abrechnungen oder Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre lang, ab dem Ende des Jahres ihrer Erstellung, aufzubewahren.

6 MELDUNG LAGERSTAND FÜR ERZEUGER: IN/ ERSTANKÄUFER UND ERZEUGERORGANISATIONEN

6.1 WANN LIEGT EINE MELDEVERPFLICHTUNG VOR?

Erzeuger: In, Erstankäufer oder Erzeugerorganisation lagert ein- oder mehrere in Abschnitt 6.3 angeführte und in seinem Besitz befindliche Obst- und/oder Gemüseerzeugnisse am Betriebsstandort, oder extern auf eigene Rechnung, zu Vermarktungszwecken ein.

6.2 DATENÜBERTRAGUNG

Um die Meldung so effizient und einfach wie möglich zu gestalten, erfolgt die Datenübermittlung auf elektronischem Weg über das Internet mittels dem Serviceportal eAMA (www.eama.at). Die Anmeldung wird entweder mit eAMA-PIN-Code oder mit der Handy-Signatur durchgeführt.



Im Register „Markttransparenz“ kann in der jeweiligen Erfassungsmaske die Meldung eingegeben werden.



Mit dem Internetserviceportal der AMA können Landwirt: Innen und Unternehmer: Innen am PC oder via Smartphone, alle Anträge, Meldungen und Abfragen auch außerhalb der Geschäftszeiten, abwickeln.

Sollten während der Erfassung Probleme oder Fragen auftreten, haben die Meldebetriebe die Möglichkeit Ihr Anliegen rasch und unbürokratisch mittels Kontaktformular an die zuständige Fachabteilung zu senden oder gegebenenfalls telefonisch das Fachreferat zu kontaktieren.

Ein weiterer Vorteil der Online- Meldung ist, dass das Programm, schon vor dem endgültigen Absenden, Fehler bei der Erfassung erkennt und den Userinnen und Usern die Möglichkeit bietet, diese zu korrigieren. Bei dieser Prüfung auf Plausibilität werden fehlerhafte Zeilen rot hinterlegt.

Alle erfolgreich abgeschickten Meldungen können jederzeit aufgerufen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei jeder Sendung eine Bestätigungsemail zu erhalten. Eine genaue Anleitung diesbezüglich erhalten Sie im Benutzerhandbuch, welches auf der Startseite der eAMA-Applikation aufgerufen werden kann.

6.3 MELDEPFLICHTIGE ERZEUGNISSE

Folgende Erzeugnisse sowohl aus konventioneller, als auch aus biologischer Produktion sind getrennt an die AMA zu melden:

- Äpfel, sortenrein (*siehe 2.4*)
- Birnen, sortenrein (*siehe 2.4*)
- Karotten
- Speisekartoffel und
- Zwiebel

Die Mengenmeldung eingelagerter Äpfel und Birnen aus konventioneller Produktion bezieht sich auf Klasse I, aus biologischer Produktion auf Klasse I und II. Die Meldung wird sortenrein bzw. wenn die jeweilige Sorte nicht aufgeführt unter „sonstige Äpfel“ in der Erfassungsmaske eingepflegt.

Bei Karotten, Speisekartoffel und Zwiebel ist die Gesamtmenge aller eingelagerten Sorten und Klassen zu melden.

Wichtig: Umstellerware ist als Bewirtschaftungsart „biologisch“ zu betrachten und demnach als Bioware zu melden.

Eingelagerte Erzeugnisse sind auf Basis des Einlagerungsgewichtes in Tonnen mitzuteilen. Meldepflichtig sind ausschließlich Erzeugnisse, welche am Betriebsstandort oder extern auf eigene Rechnung zu Vermarktungszwecken eingelagert werden.

Der Lagerstand bezieht sich auf Produkte sowohl in- als auch ausländischer Herkunft.

Folgende Apfelsorten sind zu melden:

- Arlet
- Boskoop
- Braeburn
- Elstar
- Evelina
- Fuji
- Gala
- Golden Delicious
- Granny Smith
- Idared
- Jonagold
- Kronprinz Rudolf
- Pinova
- Red Jonaprince
- Topaz
- Sonstige Äpfel

Folgende Birnensorten sind zu melden:

- Williams Christbirne
- Uta
- Bosc's Flaschenbirne
- Sonstige Birnen

6.4 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung der eingelagerten Erzeugnisse auf Basis des Einlagerungsgewichtes mit Stichtag zum Monatsersten erfolgt bis spätestens 15. des Folgemonats.

Bsp.: Der Lagerstand per 01. Jänner ist bis spätestens 15. Februar an die AMA zu melden.

Ein Erfassungsjahr umschließt die Monate Oktober bis September.

Die Übermittlung der Daten muss richtig, vollständig und fristgerecht erfolgen.

6.5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Abrechnungen oder Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre lang, ab dem Ende des Jahres ihrer Erstellung, aufzubewahren.

7 KONTAKT

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformation
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl zur Verfügung:

Telefon:
+43 50 3151-379 (Hr. Renhardt Arthur BSc)
+43 50 3151-3750 (Hr. Färber Patrick)

E-Mail: obst.gemuesemeldung@ama.gv.at

Fax: +43 50 3151-396

Die Verwaltungsbehörde ist das gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Bundesregierung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 8

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-396, E-Mail: milk.quality@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.